



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 65/2021 vom 17.09.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Bekanntmachung über den Zusammenritt der Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl am 26.09.2021	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Bassum	2
Bauleitplanung der Stadt Bassum	2
24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+	2
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Dorfstraße III“	4
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/40) „Stadtmitte“	5
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/16) „Am Mühlenweg“	6
Stadt Diepholz	8
Bauleitplanung der Stadt Diepholz	8
85. Änderung des Flächennutzungsplans - Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	9
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Gemäß § 7 Satz 1 Nr. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich hiermit bekannt, dass zur Feststellung der Briefwahlergebnisse im Bundestagswahlkreis 33 – Diepholz-Nienburg I insgesamt 68 Briefwahlvorstände gebildet wurden.

Die Briefwahlvorstände zur Feststellung der Briefwahlergebnisse der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg treten am Wahltag, 26.09.2021, um 14.00 Uhr in den Räumen der Graf-Friedrich-Schule (GFS bzw. der Realschule, Thouarstraße 18, 49356 Diepholz, zusammen. Ein genaues Verzeichnis der Räume wird im Eingangsbereich der GFS ausgehängt.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der im Gebiet des Landkreises Nienburg liegenden Samtgemeinden Grafschaft Hoya und Uchte treten die Briefwahlvorstände um 16.30 Uhr am Wahltag in der IGS Nienburg, Berliner Ring 47, 31582 Nienburg, zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Diepholz, 16.09.2021
Der Kreiswahlleiter des
Bundestagswahlkreises 33 – Diepholz-Nienburg I
van Lessen

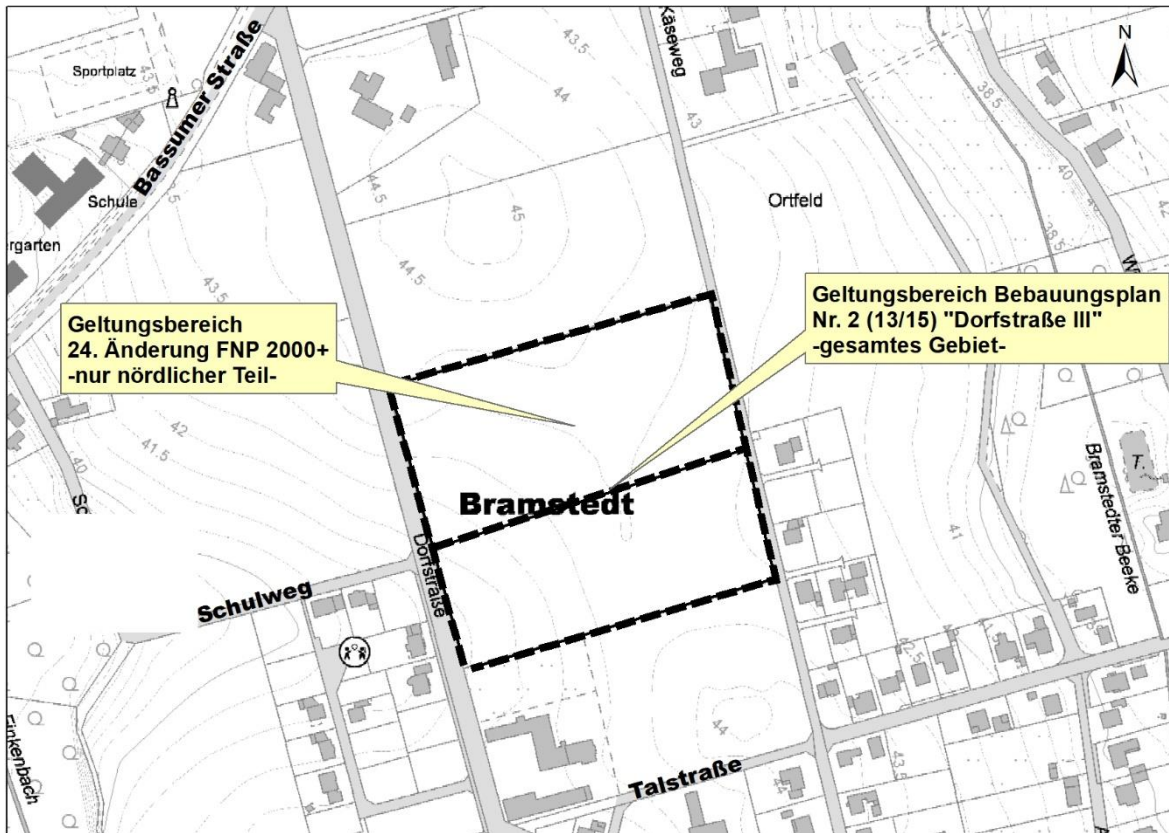
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.08.2021, Aktenzeichen: 63 DH 03386/2021/82, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich (Gemarkung Bramstedt) ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

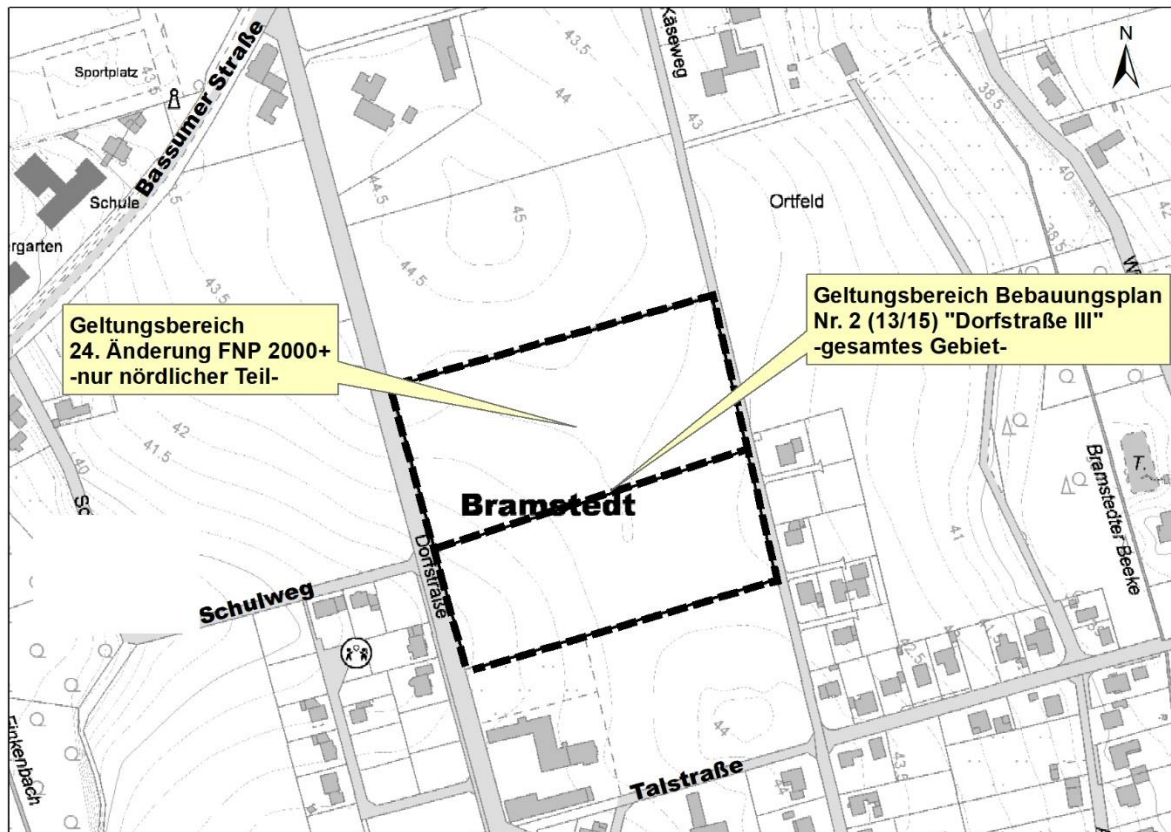
beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bassum, 10.09.2021
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Bauleitplanung der Stadt Bassum Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Dorfstraße III“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Dorfstraße III“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand von Groß Bramstedt und erstreckt sich östlich der „Dorfstraße“. Westlich wird das Plangebiet von der „Dorfstraße“ und östlich von dem „Käseweg“ begrenzt. Im Norden schließen landwirtschaftliche Fläche an.
In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan sind die Geltungsbereiche schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (13/15) „Dorfstraße III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

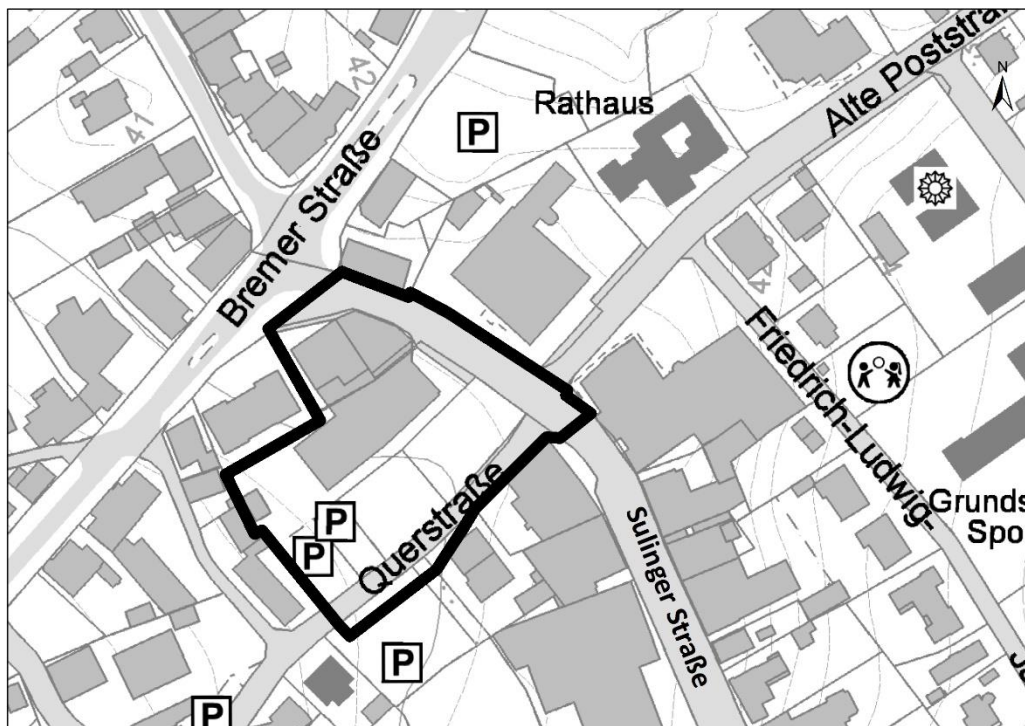
Bassum, 10.09.2021
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Bauleitplanung der Stadt Bassum

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/40) „Stadtmitte“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/40) „Stadtmitte“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortskern der Stadt Bassum. In nordwestlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Bremer Straße begrenzt. Die nordöstliche Grenze wird durch die Sulinger Straße gebildet. In südöstlicher Richtung schließt die Querstraße an. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 48/11, 53/2, und 543/52 der Flur 15, und Anteilig die Flurstücke 302/56, 56/14, 56/16 und 544/22 der Flur 15, Gemarkung Bassum. In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/40) „Stadtmitte“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

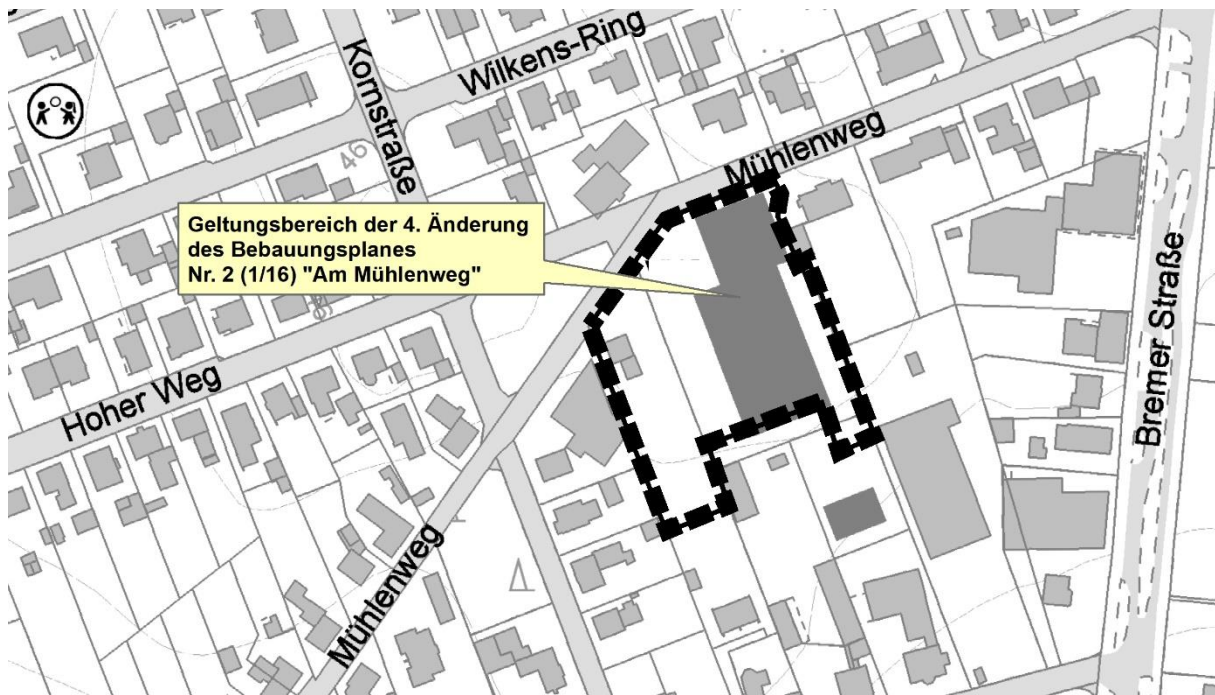
Bassum, 10.09.2021
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

**Bauleitplanung der Stadt Bassum
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/16) „Am Mühlenweg“**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/16) „Am Mühlenweg“ als Satzung mit Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich befindet sich im Zentrum der Stadt Bassum westlich der Ortsdurchfahrt „Bremer Straße“ und liegt südlich des „Mühlenwegs“.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/16) „Am Mühlenweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 10.09.2021
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

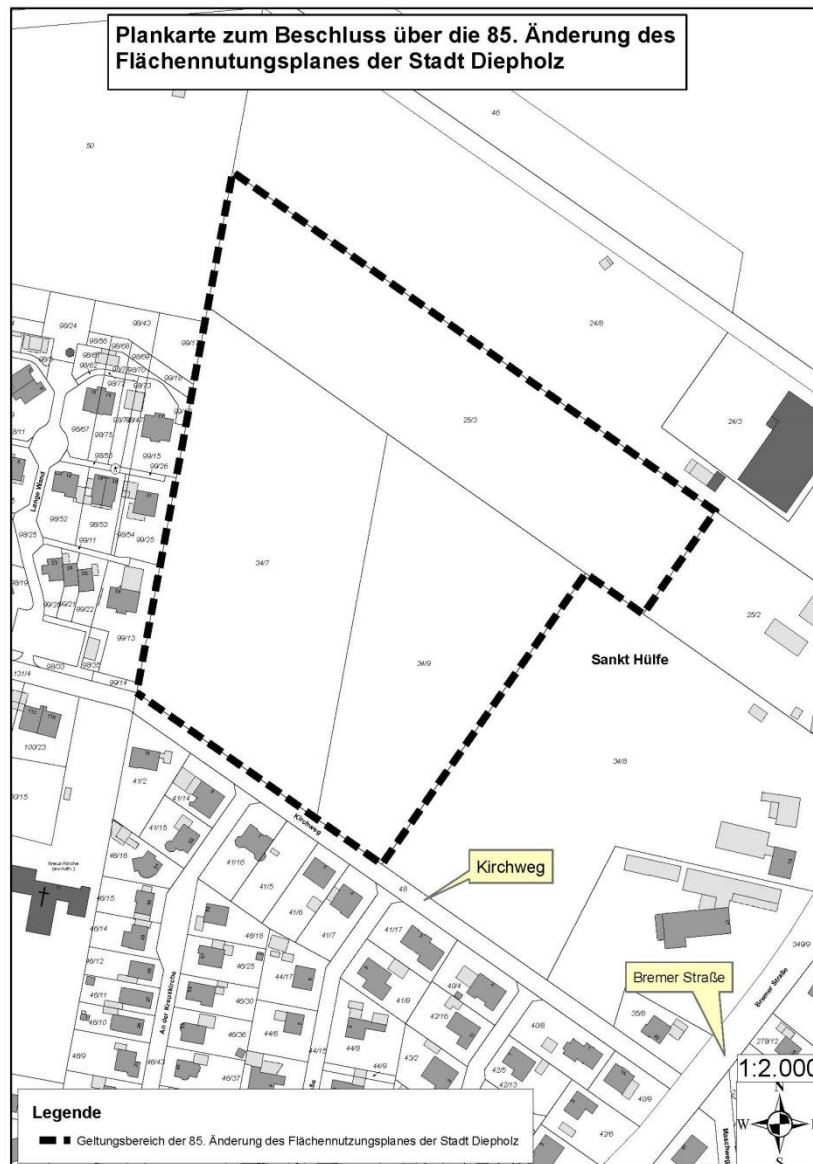
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz

- 85. Änderung des Flächennutzungsplans
- Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit seiner Verfügung vom 26.08.2021 (Az.: 63 DH 03157/2021/82) die 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 85. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 321, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-321) von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter <https://www.stadt-diepholz.de/85-fplanaenderung> sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 14.09.2021
Der Bürgermeister
gez. Marré

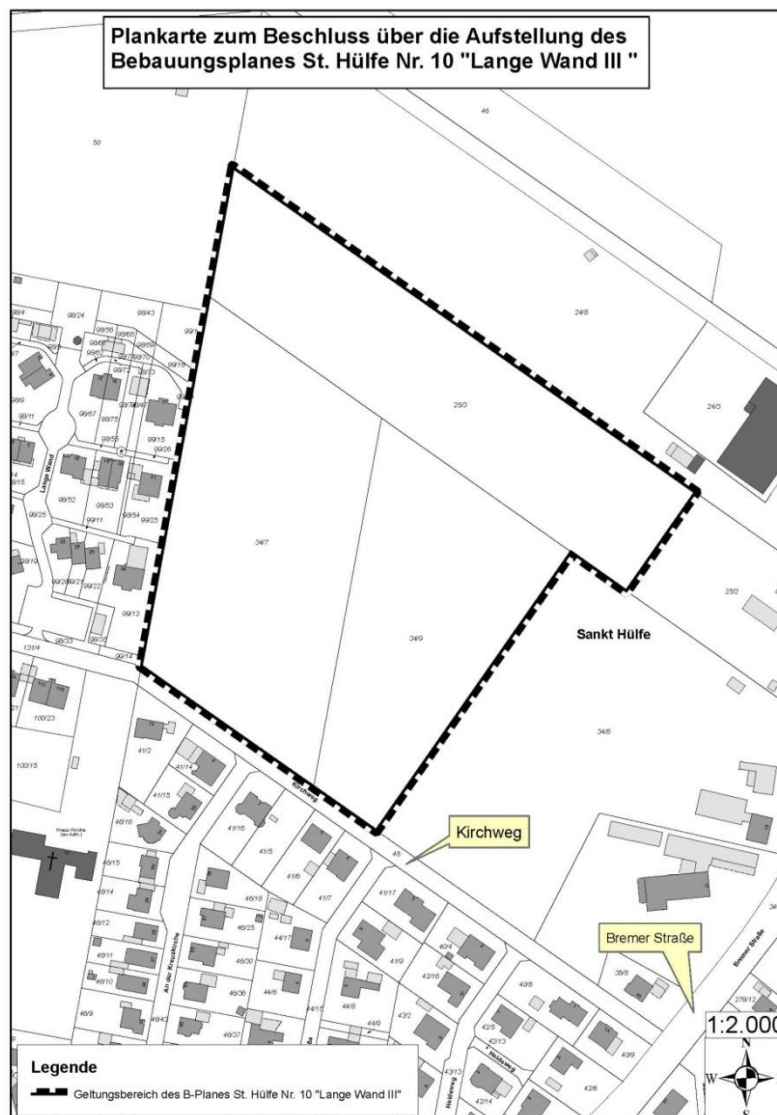
Bauleitplanung der Stadt Diepholz

- Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Plankarte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10 „Lange Wand III“, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 321, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-321) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter <https://www.stadt-diepholz.de/bplan-langewandIII> sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 14.09.2021
Der Bürgermeister
gez. Marré

C Bekanntmachungen anderer Stellen